

SATZUNG
über die Vergabe der Kindertagesstättenplätze in der Gemeinde Vechelde
(KITA-Platzvergabebesatzung)

- Lesefassung -

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seinen Sitzungen am 05.03.2018 und 11.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Vergabe aller Betreuungsplätze, in den Einrichtungen der Gemeinde und in Einrichtungen, die Betriebskostenzuschüsse der Gemeinde erhalten.

Die Platzvergabe erfolgt zentral durch die Gemeinde Vechelde.

§ 2 Anmeldefristen

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes ist von den Sorgeberechtigten schriftlich oder elektronisch (Online-Anmeldeverfahren) bei der Gemeinde Vechelde frühestens nach der Geburt des Kindes und spätestens bis zu folgenden Terminen vorzunehmen:

- bis zum 15.04. eines Jahres, wenn eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zwischen dem 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres gewünscht ist
- bis zum 15.04. eines Jahres, wenn eine Aufnahme in eine Krippengruppe zwischen dem 01.08. des Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres gewünscht ist
- bis zum 15.10. eines Jahres, wenn eine Aufnahme in einer Krippengruppe zwischen dem 01.02. und 31.07. des Folgejahres gewünscht ist

(2) Anmeldungen für Kindergartenplätze, die nach der unter Abs. 1 genannten Anmeldefrist eingehen, werden außerhalb der regulären Vergabe ausschließlich für noch unbelegte Kindergartenplätze berücksichtigt. Anmeldungen für Krippenplätze, die nach den in Abs. 1 genannten Anmeldefristen eingehen, werden nur in begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich für noch unbelegte Krippenplätze berücksichtigt. Die Anmeldefrist beträgt in diesen Fällen grundsätzlich mind. 3 Monate.

(3) Für Wechselwünsche innerhalb einer Betreuungsart gelten die Fristen der Absätze 1 und 2.

Teil II: Kindergartenbetreuung

§ 3 Rechtsanspruch Kindergarten

(1) Die Gemeinde erfüllt den in § 12 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (KiTaG) festgelegten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bedarfsgerecht innerhalb des Gemeindegebietes Vechelde unter Anwendung eines zweistufigen Platzvergabeverfahrens.

(2) Ganztagsbetreuungsplätze und Betreuungszeiten nach 14:00 Uhr werden im Rahmen der verfügbaren Plätze ausschließlich den Kindern zur Verfügung gestellt, deren Erziehungsberechtigte ganztägig bzw. über 14:00 Uhr hinaus eine Erwerbstätigkeit aktiv ausüben oder für die eine Ganztagsbetreuung aufgrund ihrer besonderen sozialen Situation erforderlich ist. Die aktive Ausübung der Erwerbstätigkeit ist von den Sorgeberechtigten unter Angabe der tatsächlichen Abwesenheitszeit vom Wohnort entsprechend nachzuweisen.

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind in dieser Satzung berufliche Bildungsmaßnahmen, Schulausbildungen und Hochschulausbildungen.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Sonderbetreuungsstunden vor 8:00 Uhr und nach 14:00 Uhr.

§ 4 Vergabe eines Kindergartenplatzes (Stufe 1)

(1) Die Platzvergabe erfolgt in den unter § 2 genannten Aufnahmezeiträumen vorrangig unter Berücksichtigung nachfolgender besonderer sozialer Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten:

- das Kind ist im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung
- Sorgeberechtigte alleinerziehend und in aktiver Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Sorgeberechtigte alleinerziehend mit dem Ziel wieder erwerbstätig zu werden. Dies ist entsprechend nachzuweisen.
- Sorgeberechtigte verheiratet oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebend und aktive Ausübung einer Erwerbstätigkeit beider Personen
- Förderung in einer Einrichtung ist für die Persönlichkeitsentwicklung geboten. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Alleinerziehend ist, wer mit einem Kind unter 18 Jahren allein in einem Haushalt lebt, das Kind in diesem Haushalt bei nur einem Elternteil seinen Lebensmittelpunkt hat und dieses Elternteil über die alltäglichen Belange des Kindes alleine entscheidet.

Die aktive Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder das Ziel wieder erwerbstätig zu werden, ist von den Sorgeberechtigten vor der Aufnahme in eine Kindergartengruppe durch eine Bescheinigung gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Kann ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden, erlischt die Platzzusage zunächst. Anschließend erfolgt eine neue Vergabe unter Berücksichtigung der geänderten besonderen sozialen Situation.

Die Entscheidung über die Platzvergabe für die weiteren Plätze erfolgt danach in Anspruchsreihenfolge (Lebensalter).

(2) Die Vergabe der Kindergartenplätze nach den §§ 4 und 5 erfolgt immer vor der Vergabe der Krippenplätze nach den §§ 7 und 8.

§ 5 Zuordnung zu einer Einrichtung (Stufe 2)

(1) Stehen nach der Vergabe in § 4 (Stufe 1) in den unter § 2 genannten Aufnahmezeiträumen in einer Einrichtung insgesamt weniger Plätze zur Verfügung, als für diese Einrichtung zum Vergabezeitpunkt Aufnahmewünsche (Erstwünsche) vorliegen, erfolgt die Vergabe der Plätze in diesen Einrichtungen im Losverfahren.

Vorrangig wird jedoch vorab nachfolgende besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt:

- Umstände atypischer Art, die im regulären Verfahren einer objektiven Härte ausgesetzt wären (sog. Härteeinzelfälle)

- Ein Geschwisterkind besucht bereits gleichzeitig dieselbe Einrichtung und die Dauer der gleichzeitigen Betreuung der Geschwisterkinder in dieser Einrichtung ist länger als drei Monate.

Das anschließende Losverfahren wird so durchgeführt, dass

- Geschwisterkinder, die zeitgleich in denselben Kindergarten aufgenommen werden sollen, gemeinsam mittels eines gemeinsamen Loses auf 2 oder mehr Plätze verlost werden.

Die Tatsache, dass bereits eine zur selben Einrichtung gehörende Krippengruppe besucht wurde, führt nicht zu einer vorrangigen Berücksichtigung.

- (2) Über die Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Losverfahren für die jeweiligen Einrichtungen entscheidet ebenfalls das Los.
- (3) Plätze in Außenstellen werden separat verlost.
- (4) Eine Trennung der Platzarten (Vormittags-, Nachmittags-, $\frac{3}{4}$ -tags- und Ganztagsplatz) erfolgt im Losverfahren nicht. Sind nach Losreihenfolge alle Plätze der gewünschten Platzart belegt, erfolgt die Vergabe auf einen Platz einer anderen Platzart in der Wunscheinrichtung (Wunscheinrichtung vor Wunschbetreuungszeit).

Sollte das von den Sorgeberechtigten dann nicht gewünscht sein, erfolgt die Vergabe nach Abschluss des laufenden Vergabeverfahrens auf die gewünschte Platzart (Betreuungszeit) in einer anderen Einrichtung. Das Wunsch- und Wahlrecht im Hinblick auf eine bestimmte Einrichtung wird dann nachrangig berücksichtigt.

- (5) Kann nach dem Losverfahren gar kein Platz in der Erstwunscheinrichtung zur Verfügung gestellt werden, wird in Reihenfolge die Zweit- und ggf. Drittwunscheinrichtung gelost. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Ohne Angabe einer Zweit- oder Drittwunscheinrichtung oder bei Vergabe aller verfügbaren Plätze in allen Wunscheinrichtungen nach dem Losverfahren, wird die Einrichtung berücksichtigt, die sich im geringsten Abstand zum Wohnort des Kindes befindet und noch belegbare Plätze hat.
- (6) Die Vergabe von Integrationsplätzen erfolgt nach Eingangsreihenfolge der Anmeldungen nach erfolgter Feststellung des Integrationsbedarfes durch das Gesundheitsamt und Vorlage der Kostenübernahmeerklärung. Stehen insgesamt weniger Integrationsplätze zur Verfügung als Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Vergabe nach Wartelistenreihenfolge.

Teil III: Krippenbetreuung

§ 6 Rechtsanspruch Krippenbetreuung

(1) Die Gemeinde erfüllt den in § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII festgelegten Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bedarfsgerecht innerhalb des Gemeindegebietes Vechelde unter Anwendung eines zweistufigen Platzvergabeverfahrens.

Gleichwertig zum Anspruch auf die frühkindliche Förderung in einer Einrichtung kann der Rechtsanspruch auch durch die Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden.

(2) Ganztagsbetreuungsplätze und Betreuungszeiten nach 14:00 Uhr werden im Rahmen der verfügbaren Plätze ausschließlich den Kindern zur Verfügung gestellt, deren Erziehungsberechtigte ganztägig bzw. über 14:00 Uhr hinaus eine Erwerbstätigkeit aktiv ausüben oder für die eine Ganztagsbetreuung aufgrund ihrer besonderen sozialen Situation erforder-

lich ist. Die aktive Ausübung der Erwerbstätigkeit ist von den Sorgeberechtigten unter Angabe der tatsächlichen Abwesenheitszeit vom Wohnort entsprechend nachzuweisen.

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind in dieser Satzung berufliche Bildungsmaßnahmen, Schulausbildungen und Hochschulausbildungen.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Sonderbetreuungsstunden vor 8:00 Uhr und nach 14:00 Uhr.

§ 7 Vergabe des Platzes (Stufe 1)

(1) Die Platzvergabe erfolgt in den unter § 2 genannten Aufnahmezeiträumen vorrangig unter Berücksichtigung nachfolgender besonderer sozialer Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten:

- Sorgeberechtigte alleinerziehend und in aktiver Ausübung einer Erwerbstätigkeit, beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- Sorgeberechtigte alleinerziehend mit dem Ziel wieder erwerbstätig zu werden.
- Sorgeberechtigte verheiratet oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebend und aktive Ausübung einer Erwerbstätigkeit beider Personen
- Förderung in einer Einrichtung ist für die Persönlichkeitsentwicklung geboten. Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Alleinerziehend ist, wer mit einem Kind unter 18 Jahren allein in einem Haushalt lebt, das Kind in diesem Haushalt bei nur einem Elternteil seinen Lebensmittelpunkt hat und dieses Elternteil über die alltäglichen Belange des Kindes alleine entscheidet.

Die aktive Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder das Ziel wieder erwerbstätig zu werden, ist von den Sorgeberechtigten vor der Aufnahme in eine Krippengruppe durch eine Bescheinigung gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Kann ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden, erlischt die Platzzusage zunächst. Anschließend erfolgt eine neue Vergabe unter Berücksichtigung der geänderten besonderen sozialen Situation.

Die Entscheidung über die Platzvergabe für die weiteren Plätze erfolgt danach in Anspruchsreihenfolge (Lebensalter).

§ 8 Zuordnung zu einer Einrichtung (Stufe 2)

(1) Stehen nach der Vergabe in § 7 (Stufe 1) in den unter § 2 genannten Aufnahmezeiträumen in einer Einrichtung insgesamt weniger Plätze zur Verfügung als für diese Einrichtung zum Vergabezeitpunkt Aufnahmewünsche (Erstwünsche) vorliegen, erfolgt die Vergabe der Plätze in diesen Einrichtungen im Losverfahren.

Vorrangig wird jedoch vorab nachfolgende besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt:

- Umstände atypischer Art, die im regulären Verfahren einer objektiven Härte ausgesetzt wären (sog. Härteeinzelfälle)
- Ein Geschwisterkind besucht bereits gleichzeitig dieselbe Einrichtung und die Dauer der gleichzeitigen Betreuung der Geschwisterkinder in dieser Einrichtung ist länger als drei Monate.

Das anschließende Losverfahren ist so durchzuführen, dass

- Geschwisterkinder, die zeitgleich in dieselbe Krippe aufgenommen werden sollen, gemeinsam mittels eines gemeinsamen Loses auf 2 oder mehr Plätze verlost werden

(2) Über die Reihenfolge der Durchführung des Losverfahrens, zur Entscheidung mit welcher Einrichtung begonnen wird, entscheidet ebenfalls das Los.

(3) Plätze in Außenstellen werden separat verlost.

(4) Eine Trennung der Platzarten (Vormittags-, Nachmittags-, ¾-tags- und Ganztagsplatz) erfolgt im Losverfahren nicht. Sind nach Losreihenfolge alle Plätze der gewünschten Platzart belegt, erfolgt die Vergabe auf einen Platz einer anderen Platzart in der Wunscheinrichtung (Wunscheinrichtung vor Wunschbetreuungszeit).

Sollte das von den Sorgeberechtigten dann nicht gewünscht sein, erfolgt die Vergabe auf die gewünschte Platzart (Betreuungszeit) in einer anderen Einrichtung. Das Wunsch- und Wahlrecht im Hinblick auf eine bestimmte Einrichtung wird dann nachrangig berücksichtigt.

(5) Die Berücksichtigung des individuellen Aufnahmezeitpunktes innerhalb des halbjährlichen Aufnahmezeitraumes erfolgt im Losverfahren nicht. Die verfügbaren Plätze werden in Abhängigkeit der zeitlichen Belegbarkeit und unter Berücksichtigung von Eingewöhnungszeiten in Losreihenfolge vergeben (Wunscheinrichtung vor Wunschaufnahmetermin innerhalb eines Aufnahmezeitraumes).

(6) Kann nach dem Losverfahren gar kein Platz in der Erstwunscheinrichtung zur Verfügung gestellt werden, wird in Reihenfolge die Zweit- und ggf. Drittwunscheinrichtung gelöst. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Ohne Angabe einer Zweit- oder Drittwunscheinrichtung oder bei Vergabe aller verfügbaren Plätze in allen Wunscheinrichtungen nach dem Losverfahren, wird die Einrichtung berücksichtigt, die sich im geringsten Abstand zum Wohnort des Kindes befindet.

(7) Betreuungsplätze in altersübergreifenden Gruppen werden vorrangig an Kindergartenkinder vergeben. Danach verfügbare Plätze werden nur an Kinder, die mindestens das zweite Lebensjahr vollendet haben, vergeben. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz für unter dreijährige Kinder in einer altersübergreifenden Kindergartengruppe besteht nicht.

(8) Die Vergabe von Integrationsplätzen erfolgt nach Eingangsreihenfolge der Anmeldungen nach erfolgter Feststellung des Integrationsbedarfes durch das Gesundheitsamt und Vorlage der Kostenübernahmeerklärung. Stehen insgesamt weniger Integrationsplätze zur Verfügung als Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Vergabe nach Wartelistenreihenfolge.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für die Vergabe der Betreuungsplätze 2019/2020.